

06.07.07

Beschluss

des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (AVV Lebensmittelhygiene - AVV LmH)

Der Bundesrat hat in seiner 835. Sitzung am 6. Juli 2007 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen und die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

u n d

E n t s c h l i e ß u n g

z u r

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (AVV Lebensmittelhygiene - AVV LmH)

A

Ä n d e r u n g e n

1. Zu § 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe f und g,

Satz 2,

Anlage 4 Nr. 1 Spiegelstrich 2 und 3 AVVLmH

a) § 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Buchstabe f ist wie folgt zu fassen:

"f) die Bescheinigungen nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes,"

bbb) In Buchstabe g sind die Wörter "verpflichtende Unterweisung nach § 43 Abs. 4 und 5" durch die Wörter "Dokumentation der letzten Belehrung nach § 43 Abs. 4" zu ersetzen.

bb) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde sollte die in Satz 1 unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Unterlagen erläutern können."

b) Anlage 4 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Spiegelstrich 2 ist das Komma zu streichen und das Wort "sowie" anzufügen.

b) Spiegelstrich 3 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa:

Anpassung an den Wortlaut des § 43 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb:

Anpassung an den Wortlaut des § 43 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Redaktionelle Richtigstellung.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung der Pflicht zur Bekanntmachung von Untersuchungsmethoden nach § 23 des Arzneimittelgesetzes ist aufgehoben worden. Da eine Bekanntmachung von Untersuchungsmethoden auf Grund dieser Regelung nicht erfolgt ist, läuft der Verweis in Anlage 4 Nr. 1 ins Leere.

2. Zu § 5 AVV LmH

§ 5 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

'Bei der Zulassung von Betrieben für den US-Export sind die "Leitlinien für die Überwachungsbehörden der Bundesländer zur Durchführung der amtlichen Kontrolle in den für den US-Export zugelassenen Fleischverarbeitungsbetrieben" durch die zuständige Behörde zu berücksichtigen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann im Zulassungsverfahren beratend herangezogen werden.'

Begründung:

Die Formulierung entspricht der Zuständigkeitsverteilung zwischen den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landesbehörden und dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

B

E n t s c h l i e ß u n g

Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen einer Rechtsverordnung die Anforderungen festzulegen, nach denen in bestimmten kleineren Schlachtbetrieben auch weiterhin amtliche Fachassistenten die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes durchführen dürfen, ohne dass der amtliche Tierarzt ständig vor Ort ist. Ein hierfür erforderliches Notifizierungsverfahren ist unverzüglich in die Wege zu leiten.